

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem. ABl. S. 414) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ vom 13. April 2013 (Brem. ABl. S. 436) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ vom 5. Juli 2016 (Brem. ABl. S. 474)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1-5 Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften)
vom 3. Juni 2016

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabellen 1a und 1b regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“, wenn hier nichts anderes geregelt ist.

(2) Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(4) Wird Englisch als großes Fach studiert, ist zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ der Nachweis eines mindestens dreimonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthalts (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt. Ist Englisch kleines Fach, entfällt dieser Nachweis.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

(2) Bei der Modulnotenberechnung im Modul FD-3 gehen die beiden Prüfungsleistungen zu jeweils 50% in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach Englisch als großes Fach (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Fach Englisch (Großes Fach)								Σ Fach
2. Jahr	3. + 4. Sem.	Ggf. FD Modul Masterarbeit 21 CP						Ggf. 21 CP
		<i>K.-Ziffer und Modultitel</i>	<i>CP</i>	<i>Status</i>	<i>PL/SL</i>	<i>Prüfungsart</i>		
	3. Sem.	SP- 3: Sprachpraxis	3	P	1/-	MP		12 CP
		LIT: Literaturwissenschaft	3	P	1/-	MP		
		LING: Sprachwissenschaft	3	P	1/-	MP		
KULT: Sprach-/ und Kulturgeschichte	3	P	1/-	MP				
1. Jahr	1. + 2.	FD-3: Transfermodul Fachdidaktik	12	P	2/2	TP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP

Sem.: Semester, CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angaben für Module

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>MP/TP/KP</i>	<i>Aufteilung bei TP/KP</i>	<i>PL/SL (Anzahl)</i>
FD-3	Transfermodul Fachdidaktik	12	TP	Seminar: Handlungskompetenzen: 3 CP	PL: 1
				Seminar: Bewertungs- und Reflexionskompetenzen: 6 CP	PL: 1 SL: 1
				Begleitung Fachpraktikum 3 CP	SL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Bei der Modulnotenberechnung im Modul FD-3 gehen die beiden Prüfungsleistungen zu jeweils 50 % in die Berechnung ein.

1b) für das Studienfach Englisch als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

Fach Englisch (Kleines Fach)								Σ Kleines Fach
Jahr	Semester	K.-Ziffer und Modultitel	CP	Status	PL/SL	Prüfung		
2. Jahr	3. Sem.	SP-3: Sprachpraxis	3	P	1/-	MP		
		LIT: Literaturwissenschaft	3	WP: von den drei Modulen ist eins auszuwählen	1/-	MP		
		LING: Sprachwissenschaft						
		KULT: Sprach- und Kulturgeschichte						
1. Jahr	1. + 2. Sem.	FD-3 Transfermodul Fachdidaktik	12	P	2/2	TP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
								6 CP
								12 CP

Sem.: Semester, CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)
 * Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angaben für Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3	Transfermodul Fachdidaktik	12	TP	Seminar: Handlungskompetenzen: 3 CP	PL: 1
				Seminar: Bewertungs- und Reflexionskompetenzen: 6 CP	PL: 1 SL: 1
				Begleitung Fachpraktikum 3 CP	SL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)
 * Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen